

genauer Bezeichnung des Punctes, welcher durch ein jedes derselben dargehan werden soll.

Das Erbleten zur eiblichen Verstärkung ist für ein zulässiges Beweismittel nicht zu erachten und selbst in Injurienhändeln nicht weiter anzunehmen. Der Kläger muß sich auch bei diesen, wenn er weder Zeugen noch Urkunden hat, des Eidesantrages bedienen.

23.

Die Zeugen, deren Kläger sich über den Inhalt der Klage bedienen will, hat er bei Verlust des Rechtes, sie später zu produciren, sofort beim Klagenbringen nahmpast zu machen.

Bestehen die Beweismittel aus Urkunden, so hat der Kläger, dafern sie sich nicht in dem Besitze des Beklagten oder eines Dritten befinden, dieselben, bei Verlust dieses Beweismittels, der Klage sofort in Urschrift oder Abschrift, oder, wenn deren Inhalt nur theilweis den Streigegenstand betrifft, z. B. Handelsbücher, im Auszuge beizubringen.

Will der Kläger sich des Eidesantrages bedienen, so hat er dieses ebenfalls, bei Verlust dieses Beweismittels, sofort bei der Klage anzuzeigen, indem er mit einer späteren Eidesdelation über den Inhalt der Klage nicht gehört wird.

24.

Dafern die zum Beweise des Klagenbringens dienenden Urkunden in dem Besitze des Beklagten oder eines Dritten sich befinden, so hat der Kläger bei Verlust des Rechtes, später auf diese Urkunden zurückkommen zu dürfen, zugleich mit der Klage das geeignete Edictionsgesuch zu verbinden.

Für den Fall, daß durch Ablestung des Edictionseldes die gepostete Herausgabe der Urkunde unmöglich gemacht wird, steht dem Kläger frei, zum Zeugenbeweise oder zur Eidesdelation zu greifen, worüber er sich jedoch erst nach erfolgter Ablestung des Edictionseldes zu erklären nöthig hat.

25.

Ueber die Vorschriften wegen sofortiger Anzeige und resp. Vorbringung der Beweismittel hat der Richter den ohne Rechtsbeistand auftretenden Kläger zu ver- Richterliche Weisung wegen der Beweismittel.